

(Nr. 2170.) Allerhöchster Kabinettsbefehl vom 30. Mai 1841. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

**U**m die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entstanden sind, bestimme Ich hierdurch: daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Organisation der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten vom 1. Juni 1811. und der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. bis zum Schlusse des Jahres 1839. Namens der Stadt- und Landgemeinen des Herzogthums Westphalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Theiligten bloß aus dem Grunde als ungültig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur-Kölnischen Verordnung vom 28. Mai 1794. wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksichtigt geblieben oder weil darüber ein förmlicher Gemeindebeschluß unter Zuziehung aller oder der Mehrheit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sey. Es soll vielmehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten Verordnung vom 1. Juni 1811., der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812. und der Instruktion für die Schultheißen vom 18. Juni 1808. vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesesksammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Kochow.